



## Newsletter Erbrecht und Vermögensnachfolge Issue 3|2025

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Aktuelle Entscheidung: Kunstsammlung fällt nicht in das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten \(OGH vom 29.07.2025, 2 Ob 38/25i\)](#)
  2. [Das Erbrechtslexikon: Eintrittsrecht in Mietverträge im Todesfall nach § 14 MRG](#)
  3. [Anstehende Veranstaltungen](#)
- 

### **1. Kunstsammlung fällt nicht in das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten (OGH vom 29.07.2025, 2 Ob 38/25i)**

#### **1.1 Sachverhalt**

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahr 2017 verstorbenen Erblassers und hat mit diesem bis zu seinem Tod in einem gemeinsamen Haushalt in dessen Eigentumswohnung gelebt.

Der Erblasser war ein in der Kunstszene bekannter österreichischer Kunstkenner und -sammler. In der Ehewohnung befanden sich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als 50 Bilder im Wohnzimmer, rund 80 Bilder im Vorzimmer und mehr als 70 Gemälde nicht sichtbar auf drei Stellagen bzw. in Schränken und Laden in der Wohnung.

Zwar stand für den Erblasser immer die Leidenschaft für das Kunstsammeln im Vordergrund. Der Erblasser kaufte Objekte jedoch auch gezielt zum An- und Verkauf, um Gewinne zu erzielen, achtete auf Wertsteigerungen, organisierte Vernissagen in seiner Wohnung, um seine erworbenen Kunstgegenstände zu präsentieren und sich auszutauschen, verlieh immer wieder Werke an Museen oder stellte sie für Kunstauktionen zur Verfügung und mietete im Laufe der Zeit aufgrund der Vielzahl der Objekte auch mehrere Lager zur Unterbringung an, da in der Wohnung nicht mehr genug Platz für einige Objekte war.

Die Klägerin beehrte gestützt auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ua auch die Herausgabe der Kunstwerke. Sie brachte vor, dass alle in der Wohnung vorhandenen Kunstwerke zum ehelichen Haushalt gehört hätten und der täglichen Haushaltsführung sowie der Dekoration dienten.



# works

Das Erstgericht wies die Herausgabe der Kunstwerke und der dazugehörigen Fachbibliothek ab, da bei der Sammlertätigkeit des Erblassers finanzielle Erwägungen im Vordergrund gestanden seien und die Kunstsammlung überwiegend der Wertanlage und nicht der Dekoration gedient habe.

Das Berufungsgericht bestätigte im Wesentlichen die Entscheidung des Erstgerichts.

## 1.2 Exkurs: gesetzliches Vorausvermächtnis

§ 745 ABGB regelt das gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und umfasst das Recht auf die unentgeltliche Weiterbenützung der Ehewohnung und das Recht auf die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen.

Auch der Lebensgefährte hat bei Vorliegen einer gemeinsamen Haushaltsführung zumindest innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen ein gesetzliches Vermächtnis, welches allerdings auf ein Jahr nach dem Erbfall befristet ist. Dieses kommt ihm aber nur zu, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet oder verpartnert war.

Es handelt sich um ein gesetzliches Vermächtnis, sodass es dem Partner unabhängig von der Art der Erbfolge zusteht und nicht von seinem eigenen Bedarf abhängig ist.

Umfasst sind etwa Möbel, Hausrat, bei entsprechenden Lebensverhältnissen auch kostbares Tafelgeschirr und -besteck; Teppiche, Bücher, idR Bilder, Rundfunk-, Fernseh- und sonstige elektronische Geräte, Vorräte und Hauswerkzeug, auch ein Pkw, zB bei abgelegener Wohnung. Hingegen fallen Sachen der Berufsausübung (zB Fachbibliothek, Werkzeug zur Berufsausübung) und reine Geldanlagen (Bargeld, kostbare Gemälde) nicht darunter. Maßgebend ist in allen Fällen die tatsächliche Haushaltsführung zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Zur Frage, ob eine Kunstsammlung vom Vorausvermächtnis umfasst ist, fehlte bislang Rechtsprechung des OGH.

## 1.3 Rechtliche Beurteilung des OGH

Der OGH hat sich der Meinung der Vorinstanzen angeschlossen und ausgesprochen, dass das gesetzliche Vorausvermächtnis jene zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen umfasst, die die Fortschreibung der bisherigen Lebensverhältnisse sichern.



# works

Für die Erfüllung des gesetzlichen Vorausvermächtnisses muss einerseits die Zugehörigkeit zum ehelichen Haushalt, andererseits die Erforderlichkeit der Sache zur Fortführung des ehelichen Haushalts entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen vorliegen. Sachen des persönlichen Gebrauchs des Erblassers sowie Sachen, die primär der Berufsausübung dienen, fallen nicht unter das gesetzliche Vorausvermächtnis.

Kunstwerke können unter das gesetzliche Vorausvermächtnis fallen, wenn sie zur Dekoration der Ehewohnung dienen und nicht die Funktion als Wertanlage oder als Bestandteil einer Kunstsammlung im Vordergrund stehen.

Gegenständlich überwogen allerdings die Sammler- und Anlegerinteressen des Erblassers. Die Dekorationsfunktion war so gering, dass die Kunstsammlung nicht Teil der gemeinsamen Lebensführung des Ehepaars war und damit nicht unter das gesetzliche Vorausvermächtnis fällt. Die Bibliothek des Erblassers diente nur der auf die Kunstsammlung bezogenen schriftlichen Dokumentation, sodass sie ebenfalls nicht unter das gesetzliche Vorausvermächtnis fällt.

## **1.4 Bemerkung**

Für das Vorliegen eines gesetzlichen Vorausvermächtnisses ist daher nicht entscheidend, dass sich Gegenstände in der gemeinsamen Ehewohnung befinden, hingegen ist auf den Zweck der Nutzung abzustellen.

Sachen, die dem persönlichen Gebrauch des Erblassers oder primär seiner beruflichen Tätigkeit dienen, fallen jedenfalls nicht unter das gesetzliche Vorausvermächtnis.

Eine Kunstsammlung kann die Voraussetzungen des gesetzlichen Vorausvermächtnisses erfüllen, muss jedoch primär durch Aufhängen oder Aufstellen Dekorationszwecken der Ehewohnung gedient haben.



works

## 2. Das Erbrechtslexikon: Eintrittsrecht in Mietverträge im Todesfall nach § 14 MRG

§ 14 MRG regelt, was im Todesfall mit dem Mietrecht passiert. War der Erblasser Mieter einer Wohnung und fällt das Mietverhältnis in den Voll- oder den Teilanwendungsbereich des MRG, wird der Mietvertrag durch den Tod des Mieters nach § 14 MRG nicht aufgehoben. Es kommt in diesem Fall zum automatischen Eintritt der sogenannten eintrittsberechtigten Personen in den Mietvertrag, sofern sie nicht binnen 14 Tagen nach dem Tod des Mieters dem Vermieter bekanntgeben, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen. Wer eintrittsberechtigt ist, legt § 14 Abs 3 MRG abschließend fest. Genannt sind insbesondere der Ehegatte, der Lebensgefährte sowie Verwandte in gerader Linie. Mehrere eintrittsberechtigte Personen treten gemeinsam in den Mietvertrag ein.

Einer eintrittsberechtigten Person kommt das Eintrittsrecht allerdings nur dann zu, wenn sie ein dringendes Wohnbedürfnis hat und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt hat, wobei eine Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Todeszeitpunkt zu erfolgen hat.

Um die Voraussetzung eines gemeinsamen Haushalts zu erfüllen ist entscheidend, dass die Wohnung zum Zeitpunkt des Todes des Mieters den Mittelpunkt der gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsführung bildete. Der gemeinsame Haushalt muss zudem auf Dauer angelegt sein. Wurde der gemeinsame Haushalt von vornherein nur für eine konkret festgelegte kurze Zeit begründet, begründet dies kein Eintrittsrecht. Das Eintrittsrecht ist aber, ausgenommen für den Fall der Lebensgefährten, nicht abhängig von einer bestimmten Mindestdauer der gemeinsamen Haushaltsführung. Entscheidend ist nur, dass im Zeitpunkt des Todes des Mieters der gemeinsame Haushalt einige Zeit gedauert und vor allem eine ernsthaft gewollte und endgültige Absicht einer auf Dauer ausgerichteten Haushaltsgemeinschaft bestanden hat.

Neben der Wohngemeinschaft ist für das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts auch das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft notwendig, sodass Bedürfnisse des täglichen Lebens auf gemeinsame Rechnung befriedigt werden müssen, wobei Art und Intensität jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Bei großen Einkommens- und Altersunterschieden liegt nämlich zB trotz alleiniger Kostentragung durch eine Partei dennoch ein gemeinsamer Haushalt vor.

Das dringende Wohnbedürfnis der eintrittsberechtigten Person ist gegeben, wenn der Wohnbedarf ansonsten nicht in rechtlich gleichwertiger, ausreichender und angemessener Weise gedeckt werden kann (zB durch eine sofort beziehbare Eigentumswohnung).

Lebensgefährten sind nur dann eintrittsberechtigt, wenn sie mit dem bisherigen Mieter (dem Erblasser) bis zu seinem Ableben für mindestens 3 Jahre in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt haben bzw. die Wohnung gemeinsam mit dem bisherigen Mieter bezogen hat.

Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt im Todesfall vor und wurde der Mietvertrag vor dem 01.03.1994 abgeschlossen ist weiters zu beachten, dass der Vermieter nach § 46 Abs 1 MRG den Hauptmietzins in diesem Fall nicht erhöhen darf.

### 3. Anstehende Veranstaltungen

02. Oktober 2025, 8:30 Uhr: **Stiftungsfrühstück „Was wiegt`s, das hat`s – Über den Wert einer Begünstigtenstellung“**

03. Dezember 2025, 08:30 Uhr: **Stiftungsfrühstück „Grunderwerbssteuer bis Gläubigerdurchgriff – aktuelle steuerliche & rechtliche Fragen rund um die Privatstiftung“**

21. Jänner 2026, 08:30 Uhr: **Stiftungsfrühstück „Privatissimum Privatstiftung“**

*Katharina Müller / Martin Melzer*



(Foto: WILKE)

#### **Information**

DDr. Katharina Müller, TEP  
T +43 1 535 8008, E [k.mueller@mplaw.at](mailto:k.mueller@mplaw.at)

Dr. Martin Melzer, LL.M.  
T +43 1 535 8008, E [m.melzer@mplaw.at](mailto:m.melzer@mplaw.at)

Müller Partner Rechtsanwälte  
Rockgasse 6, 1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)